

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : FORD (AUS)

Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	EG-BE-Nr.	Variante / Version
RANGER	2AB	e11*2007/46*0154*xx	siehe Punkt II.1

Hinweis: Der Verwendungsbereich gilt auch für Fahrzeuge, die auf Grund von fortgeschriebenen Erweiterungen zu der o.g. Genehmigung bzw. von Anpassungen an den aktuellen Richtlinienstand gefertigt werden und Einzelabnahmen nach § 21 StVZO, sofern die Fahrzeuge in allen Bereichen, die für die Änderung der Fahrzeugart relevant sind, technisch identisch sind mit Fahrzeugen gemäß der o.g. Genehmigung.

Weitere erforderlichen Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

Nur Fahrzeuge mit Doppelkabine, Wegfahrsperrung und Dieselmotor mit Direkteinspritzung.

II. Beschreibung der Änderungen

Keine.

II.1 Technische Daten

FORD (AUS) - 4-WD				
Type	Variante	Version	Motorleistung [kW bei min ⁻¹]	Fahrgeräusch [dB(A)]
2AB	QJ2R4P	57D???	110	76
		56E???	110	72
	SA2R4P	57D???	147	76
		59E???	147	73

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die Änderung gemäß dem vorliegenden Gutachten gilt nur für ansonsten serienmäßige Fahrzeuge. Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist ggf. durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen und Hinweise für den Hersteller:

- Eine Kopie dieses Gutachtens ist mit den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe der Kopie dieses Gutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter:

- Siehe Punkt 0.

Auflagen und Hinweise für den Sachverständigen für die Änderungsabnahme:

- Gemäß Punkt 2 der Richtlinie 70/157/EWG i.d.F. 2007/34/EG erhöht sich bei Personenkraftwagen der Grenzwert des Fahrgeräusches
 - bei Dieselmotor mit Direkteinspritzung um 1 dB(A),
 - bei Geländefahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t und einer Motorleistung von weniger als 150 kW, um 1 dB(A) und
 - bei Geländefahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t und einer Motorleistung von 150 kW und darüber, um 2 dB(A).
 Somit darf das Fahrgeräusch bei den vorstehend genannten Ausführungen 76 dB(A) betragen.
- Das Fahrzeug muss in technisch einwandfreiem Zustand sein, insbesondere Motor, Ansaugtrakt und Auspuffanlage.
- Es dürfen nur die serienmäßigen Rad- und Reifengrößen verwendet werden.
- Es darf nur die serienmäßige Auspuffanlage verwendet werden.
- Das Fahrzeug muss mit einer Wegfahrsperre ausgerüstet sein.
- Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist ggf. durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.
- Eine Kopie dieses Gutachtens ist nur mit Original-Stempel und Original-Unterschrift des Herstellers gültig.

V. Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen.

Feld	Eintragung
J (Fahrzeugklasse)	01 / M1G
4 (Art des Aufbaus)	0200 / AG
5 (Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus)	Personenkraftwagen geschlossen
14	EURO5;A;PI/CI;M, N1 I / EURO5;F;PI/CI;M, N1 I
14.1	35A0 / 35F0
U.1 (Standgeräusch in dB(A))	(serienmäßig)
U.2 (Drehzahl in min ⁻¹)	(serienmäßig)
U.3 (Fahrgeräusch in dB(A))	(siehe Punkt II.1)
22 (Bemerkungen und Ausnahmen)	Zu O.1/O.2: Fzg. erfüllt Kriterien für Geländefahrzeug gem. §42(1) Satz 2 StVZO*